

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

für die Amtshauptmannschaft Weizen, für das
sowie für das Forst-

Hauptredakteur: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 126

Mittwoch den 4. Juni 1919

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Rirschenpachtung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisverhandlungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/5. November 1915 (RVO. S. 607/728) und über Auktionspflicht vom 12. Juli 1917 (RVO. S. 604) wird unter gleichzeitigem Hinweis auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Mai 1919 — Nr. 746 V G 1 — (Nr. 110 der Sächs. Staatszeitung vom 16. Mai 1919) folgendes angeordnet:

§ 1. Alle über die Rirschenpachtung 1919 mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Pachtverträge werden, soweit sie nicht bereits im Jahre 1914 oder vorher zu festen Pachtpreisen schriftlich vereinbart worden sind, hiermit für ungültig erklärt.

Neue Pachtverträge dürfen nicht vor dem 5. Juni 1919 vorgenommen werden. Diese Pachtpreise müssen im Einklang mit den besonders festgesetzten Richtpreisen stehen. (Zu vergl. Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 30. Mai über Richtpreise für Rirschen aus der Ernte 1919 in Nr. 120 der Sächs. Staatszeitung vom 30. Mai 1919.)

§ 2. Die Pachtverträge sind unter Benennung der Pachtsumme und des vor der Pachtung abzuschätzenden voraussichtlichen Ernteergebnisses schriftlich anzuschließen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist spätestens binnen 5 Tagen nach dessen Abschluß vom Erzeuger dem zuständigen Kommunalverband einzureichen. Gleichzeitig mit dieser Einreichung sind unter Benennung der Pächter die Pachtpreise anzuzeigen, die in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 für dieselbe Rirschenpachtung erzielt worden sind.

Die älteren Pachtverträge, die nach § 1 Abs. 1 Gültigkeit behalten, sind bis zum 16. Juni 1919 beim zuständigen Kommunalverband vorzulegen.

§ 3. Alle Rirschenerzeuger und Rirschenpächter sind verpflichtet, der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten — die zur Geheimhaltung verpflichtet sind — jederzeit zu gestatten, zur Ermittlung richtiger Angaben ihre Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einsehen zu lassen. (Vergl. im übrigen § 5 der eingangs angezogenen Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Mai 1919.)

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wer insbesondere aus einem für ungültig erklärten Vertrag eine Leistung vollzieht, wer falsche Anzeigen erstattet, oder die Pachtvertragsausfertigungen oder die sonst erforderlichen Anzeigen nicht fristgemäß einreicht, wird, insonderheit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, am 31. Mai 1919.

892 V G 1

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

Druckfehler-Berichtigung. In der Verordnung des Wirtschaftsministeriums, Landeslebensmittelamt vom 30. Mai 1919 — 891 V G 1 — über Richtpreise für Rirschen aus der Ernte 1919 (Nr. 120 der Sächs. Staatszeitung) muß es im Kopfe der Preistabelle unter 3. Kleinhandelsrichtpreis richtig heißen: a) beim Verkauf an der Erzeugerstelle (Rirschenbude).

Wohnungs-Bauhölzer-Verkauf des Reichsverwertungsamts, Landesstelle Sachsen.

Die bei den Sägewerken lagernden Heereshölzer (Fichten- und Kiefern-Bretter, Bohlen, Rankhölzer u. a.) sollen jetzt verwertet werden.

Die Verwertung erfolgt im engeren Submissionsverfahren, und zwar ausschließlich für die Zwecke des Wohnungsbaues.

Submissionsbedingungen und Bestandslisten mit Einteilung nach Losen sind vom 5. Juni 1919 ab durch Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, Referat Holz, Dresden-A., Bismarckplatz 1, zu beziehen.

Selbstverbraucher wollen ihr Angebot versiegelt mit der Aufschrift „Holzverkauf aus Heeresbeständen“

bis zum 16. Juni 1919, nachmittags 3 Uhr, an das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, Referat Holz, Dresden-A., Bismarckplatz 1, einreichen. Dem Angebot ist ein Freigabeschein des Landeswohnungsamtes im Ministerium des Innern beizufügen.

Das Reichsverwertungsamt behält sich die Auswahl unter den Bietern vor.

Der Zuschlag erfolgt durch das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, im Einvernehmen mit dem Landeswohnungsamte bis zum 21. Juni 1919.

1739 DM Reichsverwertungsamt Landesstelle Sachsen.

Donnerstag den 5. Juni 1919 abends 7 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungs-Gebäude aus.

Wilsdruff, am 2. Juni 1919.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Die Herren Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff

machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß die Brotmarken und Milchmarken für die Versorgungszeit vom 9. Juni bis 31. August d. J. ab Mittwoch den 4. Juni nachmittags gegen Ausweis bei uns abgeholt werden können. Der Ausweis muß mit der Unterschrift des betr. Gemeindevorstandes und dem Gemeindestempel versehen sein. Diese Versendungsart erfolgt mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft Weizen.

Die Marken müssen bis spätestens Sonnabend den 7. Juni abends 7 Uhr abgeholt sein, da an beiden Feiertagen unsere Geschäftsstelle geschlossen ist.

Geschäftsstelle des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Präsident Ebert über die Lage.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Im Verfassungsausschuss der deutschen Nationalversammlung wurde heute der Artikel, der das Räte-System auf wirtschaftlichem Gebiete in der Verfassung verankert, angenommen.

Über hundert Delegierte aus Rheinland stellten in einer Unterredung mit dem Vizepräsidenten Ebert dem Reichspräsidenten die rheinische Posttrennungsbestrebungen unmissverständlich klar.

Eine Rundfrage der D. S. L. wie sich die Bevölkerung zu einer Wiederaufnahme des Krieges stellen würde, ist von der Regierung unterlagert worden.

Die oberelsässischen Sozialdemokraten sprachen sich einmütig gegen den Anschlag an Polen aus.

Für militärische Sicherung der deutschen Weichsel ist eine Weichselwachpostille gebildet worden.

In einer Note an die Versailleer deutsche Delegation teilte Clemenceau mit, daß die deutschen Arbeiter auf der Konferenz für internationales Arbeiterrecht in Washington zu machen werden sollen.

Bei Wlodek hat ein neues Seegefecht zwischen englischen und hochseewirtschaftlichen Streitkräften stattgefunden. Die Polsterwollen scheinen in der Richtung aus Kronstadt gestrichelt zu sein.

Grober Unfug oder ...?

Wir sind über Nacht um eine Republik reicher geworden. Diesmal eine rheinische Republik, eine „selbständige“ rheinische Republik im Verbände des deutschen Reiches, und man hat ihr, um argwöhnische Gemüter von vornherein zu beruhigen, die Bezeichnung als „Friedensrepublik“ mit auf den Weg gegeben.

Man — wenn wir nur wüßten, wer in diesem Falle vorantreten zu verstehen ist. Aber der in Mainz persönlich erklärte und an allen Straßenecken angeschlagene Aufruf ist von Rachen, Mainz, Spener und Wiesbaden datiert und trägt die Unterschrift eines rheinischen, eines rhaudisch-schweizerischen und eines württembergischen Arbeiters, aber

sein Name zielt das ziemlich langatmige Schriftstück, das an ein „rheinisches Volk“ gerichtet ist und am Schluß die rheinische Republik hochleben läßt. Ein anonymes Nachwort also, das eigentlich in den Papierkorb gehörte und dessen Anschlag in Höchst und anderen Orten des besetzten Gebietes behalst mit Fug und Recht von den zuständigen deutschen Behörden abgelehnt worden ist — trotz der Berufung auf einen angeblich amtlichen Auftrag des französischen Kommandeurs von Wiesbaden. In Koblenz und in Köln scheint der Versuch, auf diese sonderbare Art und Weise einen neuen Staat ins Leben zu rufen, am Sonntag wenigstens noch nicht gemacht worden zu sein, trotzdem Koblenz in dem Aufruf als Ort für den Sitz der neuen Regierung, wie für den Zutritt der Landesversammlung angegeben ist. Viel leicht ist die Bekanntmachung von Namen zunächst unterlassen worden mit Rücksicht auf den Erlaß der Reichsregierung, der diese Posttrennungsbestrebungen in schärfsten Worten als Hochverrat brandmarkt und Behörden und Gerichte des Landes auffordert, ihre Pflicht zu tun. Aber die französischen Befehlshaber haben ja schon in der Pfalz gezeigt, daß sie der deutschen Justiz in der rücksichtslosesten Weise in den Arm zu fallen wissen, wenn diese es sich herausnehmen sollte, deutschen Landesgesetzten Achtung verschaffen zu wollen. Warum also hier plötzlich die Angst vor der Öffentlichkeit? Oder sollte man es etwa nur mit einem groben Unfug zu tun haben, mit einem verspäteten Karnevalsstück, wie sie am Rhein ja so recht eigentlich zu Hause sind? Inzwischen dazu sind die Zeiten doch wohl zu ernst. Und die Vorgänge der letzten Woche, die Verhandlungen mit General Mangin, die verschiedentlichen Versammlungen und Kundgebungen der Kreise, die in einer Selbständigmachung der Rheingebiete das einzige Heil des Landes sehen, haben doch zur Genüge bewiesen, daß wir hier mit einer sehr ernstlichen Gefahr zu rechnen haben, daß das Feuer, das man schon von Weimar aus, als seine ersten Anzeichen sichtbar wurden, ausgetreten zu haben glaubte, weitergebrannt hat, und daß es inzwischen von französischer Seite her reichlich mit neuer Nahrung

versetzt wurde. So werden wir uns wohl für die Annahme eines Hochverrats entscheiden müssen — so bitter schmerzt es auch sein mag, deutsche Volksgenossen gerade jetzt mit solchem Verdacht zu beladen.

Und was sagt der Aufruf? Der Augenblick sei gekommen, wo es gelte, dem Völkervereinen eine Brücke zu bauen. In dieser Stunde der höchsten Not verlange das rheinische Volk, selbst gehört zu werden, und da es den Frieden wolle, sage es sich aus freien Stücken los von den Grundrissen, durch die so viele Kriege verursacht seien, von dem entarteten Feudalismus und Militarismus. Seine vornehmste Pflicht sei zur allgemeinen und endgültigen Völkervereinigung von ganzem Herzen beizutragen. Deshalb erklären „wir“ die Errichtung einer selbständigen rheinischen Republik, die das Rheinland, Altmain, Rheinhessen und die Rheinpfalz umfaßt unter Einbeziehung von Birkenfeld (einer odenburgischen Enklave). Die vorläufige Regierung wird durch Delegierte der unterzeichneten Ausschüsse ausgeübt; die Erlaubnis zur unverzüglichen Vornahme der Wahlen für die rheinische Landesversammlung wird unverzüglich nachgeholt werden. Diese Regierung hat ihren Sitz einstweilen in Wiesbaden. Die Behörden bleiben bis auf weiteres in Amt. An Stelle der preussischen, bayerischen und heftischen Zentralregierungen tritt die vorläufige Regierung der rheinischen Republik — basta! Nur schade, daß in der Eile verkannt wurde hinzuzufügen, bei wem die Erlaubnis zur Vornahme von Landtagswahlen nachgeholt werden soll: ob bei der Reichsregierung oder etwa bei den französischen Verwaltungsbehörden. Ein „rheinisches Volk“ dürfte in Berlin oder Weimar schwerlich anerkannt werden, ebenso wenig in München oder Darmstadt. Bliebe also Wiesbaden oder Mainz und als oberste Instanz für diese rührigen aber namenslosen Arbeitsausschüsse der französische General Mangin oder ein anderer „Freund“ des „rheinischen“ Volkes und der endgültigen Völkervereinigung. Wie ja auch die begründende Einleitung des Aufrufs ganz und gar in französischer Weise gehalten, mit Partier Phrasen geputzt ist